

BEKANNTMACHUNG

Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit gemäß § 42 Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG) in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Bahndamm“

Die Gemeinde Emlichheim weist darauf hin, dass im rechtskräftigen Änderungsbebauungsplan (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Bahndamm“ – 2. Änd. des B-Planes Nr. 18) eine offenbare Unrichtigkeit gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt wurde.

Bei der Übertragung der Geschossflächenzahl (GFZ) aus dem Ursprungsbebauungsplan (GFZ 0,5) ist ein Fehler unterlaufen. Konkret wurde im Plangebiet der 2. Änd. des B-Planes Nr. 18 „Am Bahndamm“ eine abweichende Geschossflächenzahl (GFZ 0,4) festgesetzt, die nicht der ursprünglichen Planungsabsicht entspricht.

Gemäß § 42 VwVfG kann eine offenbare Unrichtigkeit berichtigt werden, wenn sie auf einem eindeutigen Übertragungs- oder Schreibfehler beruht. Die Berichtigung erfolgt hiermit, um die ursprünglich beabsichtigte Festsetzung der GFZ (also 0,5) korrekt wiederzugeben.

Die berichtigte Fassung der Planzeichnung liegt ab sofort zur Einsichtnahme bereit:

- **Öffentliche Auslegung** im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim während der üblichen Dienstzeiten
- **Online einsehbar** unter www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/gemeinde-emlichheim/

Diese Bekanntmachung dient der Information über die Korrektur des Übertragungsfehlers. Die Rechtskraft des Änderungsbebauungsplans (2. Änd. des B-Planes Nr. 18 „Am Bahndamm“) ist am 16.08.2024 mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses eingetreten und bleibt unberührt.

Emlichheim, 03. Juni 2025



Duling
(Gemeindedirektor)